

Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_07_2023_SVV_Elementar)

Elementarschadenversicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:	Schleswiger Versicherungsverein a. G.	Produkt:	Elementarschaden
Sitz:	Emmelsbüll-Horsbüll (Deutschland)	Stand:	Juli 2023
Rechtsform:	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit		

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elementarschadenversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats oder Ihres Gebäudes infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Zusätzlich zur Hausratversicherung bieten wir auch Versicherungsschutz gegen Elementarschäden an.
- ✓ Voraussetzung für den Abschluss ist, dass die Hausratversicherung bei dem Schleswiger Versicherungsverein a. G. besteht.
- ✓ Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch:
 - ✓ Überschwemmung
 - ✓ Rückstau
 - ✓ Erdbeben
 - ✓ Erdsenkung
 - ✓ Erdbeben
 - ✓ Erdrutsch
 - ✓ Schneedruck
 - ✓ Lawinen
 - ✓ Vulkanausbruch

Welche Sachen sind versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die Absicherung von Elementarschäden können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind beispielsweise
 - ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt
 - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger
 - ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge
 - ✗ Elektronisch gespeicherte Programme / Daten



Welche Deckungsbeschränkungen gibt es?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.

- ! Sturmflut
- ! Schäden durch Grundwasser, soweit es nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen
- ! Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz

Welche Wartezeiten sind zu beachten?

- ! Es gilt eine generelle Wartezeit von einem Monat nach Beginn

Welche Selbstbeteiligung sind vereinbart?

- ! Bitte beachten Sie, dass für diesen Gefahrenbaustein eine Selbstbeteiligung als vereinbart gilt, und zwar in Höhe von 10 % der Schadenssumme, mind. 250 EUR, maximiert auf einen Betrag in Höhe von 1.500 EUR je Versicherungsfall.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.

Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Sofern für Ihren Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr vereinbart worden ist, können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Gefahrenbaustein Elementarschaden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) ordentlich kündigen.

Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Mit Beendigung der Hausratversicherung als Hauptversicherungsvertrag erlischt auch der Gefahrenbaustein Elementarschaden, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Präambel zu der Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_07_2023_SVV_Elementar)

	<p>Eine Elementarschadenversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten Elementargefahren.</p> <p>Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:</p>
Voraussetzung	<p>Voraussetzung für die Elementarschadenversicherung ist es, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei uns besteht und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus vereinbart wurde.</p>
Versicherungsnehmer	<p>Das sind Sie, als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.</p>
Versicherungsfall	<p>Der Versicherungsfall ist das versicherte Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.</p>
Ausschlüsse	<p>Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.</p>
Versicherungswert	<p>Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.</p>
Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge	<p>Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags.</p> <p>Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.</p>
Produktlinien	<p>Die Produktlinien beziehen sich auf die einzelnen Deckungskonzepte der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer). Einzelheiten zu den jeweiligen Deckungskonzepten sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen farblich hervorgehoben.</p>
Selbstbeteiligung	<p>Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.</p>
Wartezeit	<p>Die Wartezeit definiert einen bestimmten Zeitraum, der nach Abschluss eines Versicherungsvertrags vergehen muss, bevor bestimmte Leistungen in Anspruch genommen werden können.</p>
Entschädigungsgrenzen	<p>Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigung je Versicherungsfall auf einen bestimmten Betrag. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungsgrenzen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.</p>
Beitragsanpassung	<p>Der Beitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres steigen oder sinken, z. B. Anpassung infolge von Schadenaufwendungen und Kosten. Nähe Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.</p>
Obliegenheiten	<p>Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anbringen und funktionsbereit halten.</p>



Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_07_2023_SVV_Elementar)

Besondere Versicherungsbedingungen

A 1 Was ist unter Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) der Hausratversicherung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Elementarschaden ist es, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bei dem Versicherer besteht.

Der Gefahrenbaustein Elementarschaden ist standardmäßig in den einzelnen Produktlinien der Hausratversicherung hinterlegt und kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers hin abgewählt werden (Opting-Out Verfahren).

A 1.3 Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- Überschwemmung
- Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen
- Vulkanausbruch

A 1.3.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge wie zum Beispiel Starkregen oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

A 1.3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 1.3.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 1.3.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen



A 1.3.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 1.3.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 1.3.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 1.3.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

B 1 Welche Schäden und welche Sachen sind hier nicht versichert? Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung.

B. 1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach den AVB-A, Abschnitt A 8.3.3.

B 1.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer hat

- zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhandenkommen können.
- für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau: in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 1 Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für die Elementarschadenversicherung?

C 1.1 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

**C 1.2 Selbstbeteiligung**

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR.
Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer vereinbarten Entschädigungsgrenze.

D 1 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

In Ergänzung zu den Regelungen nach den AVB-A, Abschnitt A 16, der Hausratversicherung gelten für den Gefahrenbaustein Elementarschadenversicherung folgende Vorgaben:

D 1.1.1 Wegfall Versicherungsschutz wegen Tarifzonenwechsel durch Umzug

Wenn der Versicherungsnehmer in eine innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Tarifzone umzieht, in der der Versicherer keinen Versicherungsschutz für Elementarschäden anbietet, erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

E 1 Welche Kündigungsfristen gelten für die Elementarschadenversicherung?**E 1.1 Kündigung**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein Elementarschaden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

E 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2.) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.

ENDE der BV Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_07_2023_SVV_Elementar)